

Erklärung zur Unternehmensführung 2021

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung war für Bechtle schon von der Gründung an selbstverständlich. Dabei galt und gilt es, den Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen wie Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Anteilseignern, aber auch der Gesellschaft bestmöglich gerecht zu werden. Oberstes Ziel ist dabei immer das profitable Wachstum des Unternehmens.

Teil der Erklärung zur Unternehmensführung:

- Entsprechenserklärung 2021
- Firmenphilosophie
- Nachhaltigkeitskodex
- Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Führungsleitlinien

Vorstand und Aufsichtsrat berichten im Folgenden gemeinsam über die Corporate Governance bei der Bechtle AG gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in Verbindung mit §§ 289f, 315d HGB. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich für den Zeitraum vom 31. Januar 2020 bis zum 19. März 2020 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 (alte Fassung, a.F.). Für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (neue Fassung, n.F.). Dieser war auch Grundlage der aktuellen Entsprechenserklärung der Bechtle AG vom 31. Januar 2021.

A. Leitung und Überwachung

I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

In der seit jeher bei Bechtle gelebten vernetzten Dezentralität kommt den Geschäftsführenden der operativ tätigen Tochtergesellschaften sowie jedem einzelnen Mitarbeitenden ein hohes Maß an unternehmerischer Verantwortung zu. Gleich wohl ist es der Vorstand der Bechtle AG, der das Unternehmen gemeinschaftlich leitet. Insbesondere die Entwicklung der mittel- und langfristigen Strategie des Unternehmens und deren Umsetzung – in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – obliegt dem Vorstand.

Für den nachhaltigen Erfolg der Bechtle AG ist das Thema Diversität von hoher Bedeutung. Es geht hier bei Weitem nicht allein um die Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Diverse Teams erzeugen ein besseres Arbeitsklima und sind produktiver. Dadurch steigt auch die Mitarbeiterzufriedenheit. Und nicht zuletzt geht es auch ganz konkret um den hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften, der nur dann annähernd gedeckt werden kann, wenn alle qualifizierten Menschen angesprochen werden. Der Vorstand der Bechtle AG steht dem Thema Diversität sehr aufgeschlossen gegenüber und hat eine Beteiligung von Frauen in den Führungsebenen stets uneingeschränkt begrüßt. Der Vorstand hat daher mit Beschluss vom 17. Januar 2020 die Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands vorzeitig neu festgelegt. Die erste

Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst konzernweit die Bereichsvorstände. Die Frauenquote in dieser Ebene beträgt aktuell 0 %. Neue Zielgröße für diese Ebene ist 22 %, mit einer Frist bis zum 31. Januar 2025. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst konzernweit die Verantwortlichen in geschäftsführender Position sowie diejenigen im engeren Führungskreis, die direkt an einen Vorstand berichten. Der Frauenanteil in dieser Ebene liegt aktuell bei 8,73 % (Vorjahr: 8,94 %). Der Vorstand hat die Zielgröße für die zweite Führungsebene auf 25 % festgelegt, ebenfalls mit einer Frist bis zum 31. Januar 2025.

Für den Vorstand der Bechtle AG ist es selbstverständlich, dass sich das Unternehmen sowie alle Mitarbeitende gesetzeskonform verhalten. Um dieses Ziel zu unterstreichen, wurde schon vor Jahren ein Code of Conduct veröffentlicht, der für alle Mitarbeitenden verpflichtend ist und als Leitfaden zur Vermeidung von Verstößen wie auch für den Umgang mit Compliancefällen dient. Der Code of Conduct wird derzeit überarbeitet und aktualisiert. Außerdem existiert bei Bechtle ein Compliance Board. Dieses besteht aus dem Vorstand der Bechtle AG und einem ständigen Vertreter des Fachbereichs Recht. Das Compliance Board ist für alle Mitarbeitende und auch für Externe über eine Telefonhotline sowie einen geschützten E-Mail-Account erreichbar. Es überprüft und bewertet gemeldete Hinweise oder Verstöße und veranlasst gegebenenfalls geeignete Maßnahmen. Zudem steht das Compliance Board den jeweils Verantwortlichen bei der Bewältigung compliancerelevanter Situationen beratend zur Seite. Das Compliance Board arbeitet die gemeldeten Vorfälle kontinuierlich auf und nutzt sie, um die Compliancevorgaben zu konkretisieren beziehungsweise weiterzuentwickeln.

II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Für wichtige Geschäftsvorgänge sind Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vorgesehen. Im Bedarfsfall steht der Aufsichtsratsvorsitzende für Gespräche mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen zur Verfügung. Zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat siehe auch [hier](#).

III. Funktion der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ein wesentliches Organ der Entscheidungsfindung bei der Bechtle AG. Neben den der Hauptversammlung ohnehin gesetzlich zustehenden Rechten ist es Bechtle besonders wichtig, in direktem Austausch mit den Anteilseignern zu treten. Leider war das im Berichtsjahr aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Auch im laufenden Jahr 2021 wird die Hauptversammlung wieder virtuell stattfinden müssen. Gleichwohl war es besonders erfreulich für Vorstand und Aufsichtsrat zu sehen, dass im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung 2020 mehr Aktionäre von ihrem Fragerecht Gebrauch gemacht haben als üblicherweise bei Präsenzveranstaltungen. Sämtliche Fragen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet.

Die Bechtle AG achtet darauf, ihre Hauptversammlung effizient zu organisieren und in einem angemessenen Zeitrahmen abzuhalten. Dabei orientieren wir uns an den Vorgaben des DCGK, wonach eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte. Alle Hauptversammlungen der Bechtle AG der letzten Jahre haben sich in diesem Rahmen bewegt.

B. Besetzung des Vorstands

Der Vorstand der Bechtle AG besteht aus drei Personen, Vorstandsvorsitzender ist Dr. Thomas Olemotz. Die personelle Zusammensetzung des Vorstands sowie die Ressortzuständigkeiten sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Von der Empfehlung, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität zu achten (Ziff. 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK a.F. und B.1 n.F.), ist der Aufsichtsrat bislang abgewichen. Denn bei der Neubesetzung von Vorstandspositionen sollte in erster Linie die Qualifikation der in Frage kommenden Kandidaten im Vordergrund stehen. Der Aufsichtsrat hat jedoch mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 entschieden, dem Kriterium der Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands fortan größere Bedeutung zuzumessen. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat auch eine neue Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Dem Vorstand soll spätestens ab dem 30. Juni 2025 mindestens eine Frau angehören.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hauptkriterium bei der Nachfolgeplanung ist für beide Gremien Kontinuität. Aus Sicht des Aufsichtsrats besteht daher hinsichtlich der Vorstandsmitglieder Dr. Thomas Olemotz und Michael Guschlbauer derzeit kein Anlass, in eine konkrete Nachfolgeplanung einzutreten. Anders ist dies beim Vorstandsmitglied Jürgen Schäfer, dessen Amtszeit und Anstellungsvertrag am 30.09.2024 enden werden. Jürgen Schäfer wird dann die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erreicht haben. Daher wird sein Anstellungsvertrag voraussichtlich nicht verlängert werden. Im Sinne einer langfristigen Nachfolgeplanung beabsichtigt der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand, ein Anforderungsprofil für den Nachfolger oder die Nachfolgerin von Jürgen Schäfer zu definieren und anschließend zu prüfen, ob ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin innerhalb der Bechtle-Gruppe gefunden werden kann. Sollte bis zum 31. Dezember 2022 kein als Nachfolger oder Nachfolgerin von Jürgen Schäfer in Betracht kommendes Talent in der Bechtle Gruppe ausgemacht werden können, beabsichtigt der Aufsichtsrat, zu Beginn des Jahres 2023 einen Headhunter mit der Suche nach einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin zu beauftragen.

Die Altersgrenze für den Vorstand ist das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I. Allgemeine Anforderungen und II. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) setzt er sich zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Bechtle AG ist gesetzlich verpflichtet, im Aufsichtsrat eine Geschlechterquote von mindestens 30 % einzuhalten. Mit derzeit vier Frauen im Aufsichtsrat liegt die Frauenquote bei 33 %.

In Anlehnung an C.1, Satz 1, 1. Halbsatz DCGK hat der Aufsichtsrat Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung schriftlich fixiert. Um bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats größtmögliche Flexibilität zu haben, hat der Aufsichtsrat bislang darauf verzichtet, ein konkretes Ziel für die Anzahl unabhängiger Mitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen sowie auf Diversität zu achten (Ziff. 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK a.F. und C.1 Satz 2 DCGK n.F., C.6 Satz 1 DCGK n.F.). Dementsprechend hat der Aufsichtsrat bislang auch nicht der Empfehlung entsprochen, über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder im Corporate Governance Bericht zu informieren (Ziff. 5.4.1 Absatz 4 Satz 2 DCGK a.F.). Am 15. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat indes beschlossen, bei seiner Zusammensetzung künftig auf Diversität zu achten. Ferner haben die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat am 15. Dezember 2020 die nach ihrer Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter festgelegt. Seit dem 15. Dezember 2020 und auch künftig weicht der Aufsichtsrat daher nicht mehr von den vorgenannten DCGK-Empfehlungen ab.

Laut den Zielen zur Zusammensetzung sollen dem Aufsichtsrat mindestens zwei Mitglieder angehören, die in besonderem Maße das Kriterium Internationalität erfüllen. Mindestens vier Vertreter der Anteilseignerseite sollen das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllen. Derzeit erfüllen alle Mitglieder der Anteilseignerseite dieses Kriterium. Zwar befinden sich die Aufsichtsratsmitglieder Klaus Winkler und Kurt Dobitsch jeweils schon seit mehr als 12 Jahren im Amt. Die Anteilseignervertreter sind aber der Auffassung, dass allein eine lange Dauer der Amtszeit keinen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermag. Hierzu müssten weitere Umstände hinzutreten, die bei Klaus Winkler und Kurt Dobitsch nicht bestehen. Zur Wahl in das Kontrollgremium sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – ebenso wie die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgesetzten Ziele – eine Altersgrenze von 70 Jahren vor. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat veröffentlicht die Bechtle AG auf Seite 210f im Geschäftsbericht 2020, Anlage D zum Anhang.

Der Aufsichtsrat hat außerdem gemäß C.1, Satz 1, 2. Halbsatz DCGK ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und beschlossen. Zusammengefasst muss danach jedes Aufsichtsratsmitglied unter anderem über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten

Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Darüber hinaus müssen die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Zudem muss jedes Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsamts zeitlich ausreichend verfügbar sein. Hinsichtlich der fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen sollte jedes Mitglied über ein allgemeines Verständnis der Geschäftstätigkeit eines IT-Systemhauses – insbesondere des Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder, der Kundenbedürfnisse, der Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens – verfügen. Zusätzlich sollen einzelne oder mehrere Mitglieder Sachverstand beispielsweise auf dem Gebiet Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, Betriebswirtschaftslehre, Corporate Governance sowie Compliance und Personalführung haben. Alle Mitglieder sollten außerdem fähig sein, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen sowie die Jahresabschlussunterlagen zu bewerten und zu beurteilen.

Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für seine Zusammensetzung und die Vorgaben des Kompetenzprofils sind gegenwärtig erfüllt. Bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden diese Ziele berücksichtigt und eine Erfüllung des Kompetenzprofils angestrebt.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

I. Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat hat seine Geschäftsordnung bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, da sie teilweise vertrauliche Informationen enthielt. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung neu gefasst und entschieden, die Geschäftsordnung fortan über die Internetseite zugänglich zu machen. Seither und auch künftig weicht der Aufsichtsrat daher nicht mehr von der Empfehlung D.1 DCGK n.F. ab.

II. Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung und der Strategie sowie über das Risikomanagement, mögliche Risiken und Chancen der Unternehmensentwicklung und über die Compliance. Die Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands näher erläutert. Bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der Gesellschaft von Bedeutung sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen informieren sich der Aufsichtsrat und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende kontinuierlich über die Lage des Unternehmens und wesentliche Geschäftsvorgänge. So kann der Aufsichtsrat das operative Geschäft auf

einer angemessenen Informationsgrundlage mit wertvollen Hinweisen und Empfehlungen begleiten und überwachen. Grundsätzlich leitet der Vorstand seine Unterlagen rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, sodass sich diese sorgfältig auf die Sitzungen vorbereiten können. Für wichtige Geschäftsvorgänge sind Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vorgesehen.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben drei Ausschüsse gebildet: Prüfungs-, Personal- und Vermittlungsausschuss. Angaben zur Sitzungsteilnahme an Ausschuss- sowie an Plenumsitzungen finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Prüfungsausschuss	Personalausschuss	Vermittlungsausschuss
Klaus Winkler (Chairman)	Klaus Winkler (Chairman)	Klaus Winkler (Chairman)
Kurt Dobitsch	Uli Drautz	Uli Drautz
Uli Drautz	Prof. Dr. Thomas Hess	Prof. Dr. Thomas Hess
Daniela Eberle		Michael Unser
Sandra Stegmann		

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist insbesondere eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher erachtete und erachtet es das Aufsichtsratsplenum in Abweichung von der Empfehlung Ziff. 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 DCGK a.F. und D.4 Satz 2 DCGK n.F. als sinnvoll, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen.

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig und weicht von der Empfehlung Ziff. 5.3.3 DCGK a.F. und D.5 DCGK n.F. auch künftig ab.

V. Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat ist darauf bedacht, seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen. In einem Turnus von drei Jahren unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer umfassenden Effizienzprüfung auf der Grundlage des Leitfadens der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. 2019 wurde eine solche Überprüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat effizient arbeitet. Kommt der Aufsichtsrat zu der Ansicht, dass sich die Effizienz verschlechtert, wird die Überprüfung jährlich durchgeführt.

E. Interessenkonflikte

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, die etwa aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Geschäftspartnern entstehen können, bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr weder bei Aufsichtsrats- noch Vorstandsmitgliedern. Detaillierte Informationen zu den bestehenden Mandaten der Organmitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Kontrollgremien anderer Gesellschaften sind auf den Seiten 189f und 210f im Geschäftsbericht 2020, Konzern-Anhang veröffentlicht.

F. Transparenz und externe Berichterstattung

Bechtle legt großen Wert auf eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit seinen Aktionären sowie weiteren Stakeholdern. Daher pflegt das Unternehmen einen fairen, zeitnahen und verlässlichen Dialog mit allen Interessengruppen. Für Vorstand und Aufsichtsrat gehören Offenheit und Transparenz zu den obersten Verhaltensgrundsätzen. Alle relevanten Informationen werden zeitgleich in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Finanztermine, Finanzberichte, Pressemitteilungen sowie Präsentationen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat sich im Berichtsjahr ausführlich mit der Vorstandsvergütung und dem zugrundeliegenden Vergütungssystem befasst und in seiner Sitzung am 17. März 2021 auch Änderungen beschlossen. Das Vorstandsvergütungssystem der Bechtle AG entspricht nun in weiten Teilen den Empfehlungen des DCGK. Abweichungen sind in der aktuellen Entsprechenserklärung erläutert.

Nach DCGK Grundsatz 25 erstellen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Vergütungsbericht. Das Geschäftsjahr 2020 stellt hier eine Besonderheit dar, weil für dieses Jahr die neuen Regelungen des § 162 AktG noch nicht gelten. Vielmehr ist für das Geschäftsjahr 2020 nach der gesetzlichen Übergangsvorschrift (Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) noch die alte Fassung des § 285 Nr. 9 HGB maßgeblich.

Daher veröffentlicht die Bechtle AG Angaben zu den Grundzügen des Vorstandsvergütungssystems im Kapitel Corporate Governance auf Seite 58f im Geschäftsberichts 2020 sowie Angaben zur individualisierten Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat auf Seite 190-193 im Geschäftsbericht 2020.